

Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten

Wien, im Juli 2005

ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

ÖSTERREICH
WISSENSCHAFTSRAT

Stellungnahme zur Veränderung der Zulassungspraxis an Universitäten

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-147/03 vom 7. Juli 2005 stellt die österreichischen Universitäten vor eine schwierige Situation. Ab sofort müssen Inhaber von in der EU ausgestellten Reifeprüfungszeugnissen ohne weiteren Nachweis eines Studienplatzes im Ausstellungsstaat des Zeugnisses an den österreichischen Universitäten zum Studium zugelassen werden. Es ist nicht absehbar, wie viele Personen von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen werden. In manchen Studienrichtungen wird jedoch an einzelnen Universitätsstandorten bereits ein relativ geringer Prozentsatz genügen, um massive Probleme zu verursachen. In einigen Fächern droht eine Verdoppelung der Anzahl der Studierenden. Selbst bei massivem Einsatz von zusätzlichen Ressourcen wäre die Qualität der Ausbildung mittelfristig stark bedroht. Dies hält der Wissenschaftsrat angesichts der bereits jetzt bestehenden Belastung der Universitäten für unverträglich. Er unterbreitet daher folgende Vorschläge:

- Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Universitäten, ein schnell wirksames Instrumentarium zu finden, das die Universitäten in die Lage versetzt, einen übermäßigen Zustrom von Studierenden zu regulieren.
- Dieses Instrumentarium darf – angesichts der notwendigerweise mit ihm verbundenen Unzulänglichkeiten - nur vorübergehend (für die kommenden zwei bis drei Studienjahre) angewandt werden. In der Zwischenzeit muss eine tragfähige Lösung mit allen Beteiligten und unter Berücksichtigung internationaler Regelungen ausgearbeitet werden. Der Wissenschaftsrat ist bereit, aktiv an der Ausarbeitung einer derartigen Lösung mitzuarbeiten.

- Im vorliegenden Fall geht es in erster Linie um die Begrenzung der Zulassung aus Ressourcengründen in denjenigen Fächern, bei denen aufgrund deutscher Numerus-Clausus-Regelungen ein besonders großer Studierendenzustrom zu erwarten ist (BWL, Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin). Bei im Wesentlichen gleich bleibenden finanziellen Bedingungen der Universitäten sollte die Anzahl der neu zuzulassenden Studierenden auf Basis des Durchschnitts der drei vorhergehenden Studienjahre als Höchstzahl (allenfalls mit einer Toleranzgrenze) festgesetzt werden. Den Universitäten sollte es dabei offen stehen, über die Höchstzahl hinaus Studierende aufzunehmen, soweit sie auch dann die Qualität der Lehre gewährleisten können und die Rahmenbedingungen für die universitäre Forschung nicht verschlechtert werden.
- Es sollte den betroffenen Universitäten die Möglichkeit gegeben werden, nach eigenem Ermessen Auswahlverfahren in den betroffenen Studienrichtungen durchzuführen. Kriterien für die Aufnahme sollten ausschließlich Studierfähigkeit, Begabung und Eignung sein.
- In einzelnen Studienrichtungen werden bereits ohne den Zuzug von ausländischen Studierenden die Kapazitätsgrenzen erreicht werden. Hier sind zusätzliche Anstrengungen der öffentlichen Hand, desgleichen planerische Überlegungen der Universitätsleitungen erforderlich, um auch in diesen Fällen die Qualität von Forschung und Lehre zu wahren.
- Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist dazu eine Änderung des Universitätsgesetzes erforderlich, die noch vor Ende der Zulassungsfrist an den Universitäten in Kraft treten muss.